



Hinweise zur Dateneingabe für voll- und teilstationäre Einrichtungen – Umlage

Pflegeeinrichtungen sind gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (§11 Abs. 2-4 PflAFinV) verpflichtet, die Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2027 bis zum **15.06.2026** zu übermitteln.

Bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung, werden Sie mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Nachmeldung aufgefordert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Schätzung der Werte gemäß § 11 Abs. 5 PflAFinV.

Nachfolgend werden **Hilfestellungen** zu den folgenden Bearbeitungsschritten gegeben:

Eingabemaske Ermittlung Umlagebeträge

Korrektur und Versand der Daten

Eingabemaske Ermittlung Umlagebeträge

In dem Bereich „**Meine Meldungen**“, unter der Rubrik „**Festsetzung**“ finden Sie die Eingabemasken für die Datenerhebung zur Berechnung der Umlagebeträge.

Klicken Sie zunächst auf „**Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)**“ und dann auf den Button „**Meldung bearbeiten**“.

Meine Daten ▾

Stamm- und Kontodat...

Meine Meldungen ▾

Festsetzung

Spitzausgleich

Meldeliste Azubis

Meine Dokumente

Formulare und Hilfestell...

Kennwort ändern

Kontakt

Festsetzung [Community](#) - [Meine Daten](#) - [Meine Meldungen](#) - [Festsetzung](#)

Ausbildungsbestätigung in 2027 : Ja

Festsetzung

Meldename

Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)

Meldung bearbeiten

Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie hier im Portal im Bereich Formulare und Hilfestellungen

* Anzahl der **examinieren Pflegefachkräfte** in Vollzeitäquivalenten, die zum **15.12.2025** in der Einrichtung eingesetzt oder beschäftigt waren

0,00

1

* Begründungsfeld bei Eingabe Nullwert (bei Einrichtungen ohne Vorjahreswerte bitte Angabe des Eröffnungsdatums der Einrichtung)

2

* Gesamtzahl der Pflegeplätze

0

3

Auslastungsquote (in %) nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

96,00

4

Auslastungsquote abweichend

Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

0,00

5

Wir haben angebundene bzw. solitäre Kurzzeitpflegeplätze

Belegungstage Gesamt

Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

0,00



1. Anzahl der examinieren Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten zum 15.12.2025

Anzugeben ist hier die Summe der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aller Pflegefachkräfte, die am 15.12.2025 in der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Das **Vollzeitäquivalent** (VZÄ) bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages, einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsregelung oder einer eigenen verpflichtenden Arbeitsvertragsrichtlinie der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich (§ 1 Absatz 3 PflAFinVO LSA).

Als **beschäftigt** im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Vertrag über die Beschäftigung als Pflegefachkraft bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt ist (§ 1 Absatz 4 PflAFinVO LSA). Nicht berücksichtigungsfähig sind Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, krankheitsbedingter Langzeitausfall ohne Lohnfortzahlung).

Als **eingesetzt** im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung oder auf Grundlage einer Honorarvereinbarung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung eingesetzt waren, auch wenn kein Beschäftigungsvertrag mit der Pflegeeinrichtung besteht, soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft im Sinne von Satz 1 eingesetzt waren (Leiharbeitskräfte).

Eine **Berechnungshilfe** finden Sie unter folgendem Link: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ausgleichsfonds/PAF_Berechnungshilfe_VZÄ_zum_15-12.xlsx

2. Begründungsfeld bei Eingabe Nullwert

Diese Angabe ist ausschließlich für Einrichtungen relevant, die nach dem 01.01.2026 eröffnet wurden und somit keine Vorjahreswerte vorweisen können. Geben Sie in dem Fall bitte das Eröffnungsdatum Ihrer Einrichtung an.

3. Gesamtzahl der Pflegeplätze

Entspricht der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze einer Einrichtung (= Kapazität). Diese ist dem Versorgungsvertrag zu entnehmen (§ 4 Abs. 4 Versorgungsauftrag).

4. Auslastungsquote

In Sachsen-Anhalt wird für die **vollstationäre** Pflege im Regelfall eine Auslastung von **96 %** zugrunde gelegt. Für **Kleinsteinerichtungen** (bis zu 30 Plätze) wird eine Auslastung von mindestens **95%** berücksichtigt. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn in Ihrer Vergütungsvereinbarung eine geringere Auslastung ausdrücklich vereinbart wurde.



Falls Sie eine niedrigere Auslastung vereinbart haben, klicken Sie auf „**Auslastungsquote abweichend**“ und geben Sie eine Auslastung unter 96 % ein. Eine Eingabe von mehr als 96 % ist nicht zulässig.

Sofern Ihnen der Auslastungsgrad nicht vorliegt, können die folgenden Untergrenzen (je nach Versorgungsform) verwendet werden:

Art der Einrichtung	Auslastungsquote/ Untergrenze	Erläuterung
vollstationäre Einrichtung	96%	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden mit einer Auslastung von mindestens 96 Prozent berücksichtigt.
	95%	Für Kleinsteinrichtungen (bis zu 30 Plätze) wird eine Auslastung von mindestens 95 Prozent berücksichtigt.
teilstationäre Einrichtung	85%	Teilstationäre Pflegeeinrichtungen werden mit einer Auslastung von mindestens 85 Prozent berücksichtigt.
	80%	Die Untergrenze für Neueinrichtungen (im ersten Vereinbarungszeitraum) liegt bei 80 Prozent.
solitäre Kurzzeitpflege	78%	Die zu berücksichtigende Auslastung orientiert sich anhand des Zeitraums des Bestehens der Einrichtung (tatsächliche Auslastung der letzten 2 Jahre, mindestens 78 Prozent).
Neueinrichtungen im 1. Jahr	70%	
Neueinrichtungen im 2. Jahr	73%	

5. Belegungstage

Die Berechnung der Belegungstage erfolgt automatisch mit der folgenden Berechnungsformel:

Berechnung: *Zugelassene vollstationäre Pflegeplätze x Nutzungstage im Jahr (365 Tage) x Auslastungsquote = Belegungstage*


Bei vollstationären Pflegeeinrichtungen gehen wir von durchschnittlich 365 Kalendertagen im Jahr aus.

Angebundene Kurzzeitpflege:

Wenn Sie eine angebundene bzw. solitäre Kurzzeitpflegeplätze haben, wählen Sie bitte **„Wir haben angebundene bzw. solitäre Kurzzeitpflegeplätze“** an. Im Folgenden öffnen sich weitere Datenfelder.

Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

0,00

Wir haben angebundene bzw. solitäre Kurzzeitpflegeplätze 

* Nach der aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhaltende angebundene bzw. solitäre Kurzzeitpflegeplätze

0

1

* Auslastungsquote (in %) nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

78,00

2

Auslastungsquote abweichend

* Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

0,00

Belegungstage Gesamt

Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

0,00

3

1. Vorzuhaltende Pflegeplätze

Geben Sie hier bitte den Wert der Gesamtzahl der angebotenen bzw. solitären Kurzzeitpflegeplätze an, die gemäß Ihrer Vergütungsvereinbarung vorzuhalten sind.

2. Auslastungsquote

In Sachsen-Anhalt wird für die angebundene bzw. solitäre Kurzzeitpflege im Regelfall eine Auslastung von 78 % zugrunde gelegt (tatsächliche Auslastung der letzten 2 Jahre). Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn in Ihrer Vergütungsvereinbarung eine andere Auslastung ausdrücklich vereinbart wurde.

Falls Sie eine niedrigere Auslastung vereinbart haben, klicken Sie auf **„Auslastungsquote abweichend“** und geben Sie eine Auslastung unter 78 % ein. Eine Eingabe von mehr als 78 % ist nicht zulässig.

3. Belegungstage Gesamt

Die **„Belegungstage Gesamt“** berechnen sich automatisch aus der Summe der Belegungstage aus vollstationären Pflegeplätzen sowie angebotenen bzw. solitären Kurzzeitpflegeplätzen.



Korrektur und Versand der Daten:

Sie können die Daten jederzeit speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

Mein Meldestatus: **In Bearbeitung**

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie hier im Portal im Bereich Formulare und Hilfestellungen

* Anzahl der **examierten Pflegefachkräfte** in Vollzeitäquivalenten, die zum **15.12.2025** in der Einrichtung eingesetzt oder beschäftigt waren

5,00

* Gesamtzahl der Pflegeplätze

12

Auslastungsquote (in %) nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

96,00

Auslastungsquote abweichend

Die Belegungstage berechnen sich wie folgt: Zugelassene vollstationäre Pflegeplätze x Nutzungstage im Jahr (365 Tage) x Auslastungsquote = Belegungstage

Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung


4.204,80

Wir haben angebundene bzw. solitäre Kurzzeitpflegeplätze

Belegungstage Gesamt

Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

4.204,80

 [← Versenden](#) [✓ Speichern](#) [✗ Abbrechen](#)

Ihre Meldung steht dann vorerst im Status „**in Bearbeitung**“ und noch nicht final versendet.

Meldename	Meldestatus	Meldejahr	Meldestart	Meldungsende
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	In Bearbeitung	2026	01.01.2026	30.09.2026
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Versendet	2026	01.01.2026	30.09.2026

Wenn Sie die Meldung final einreichen wollen, klicken Sie bitte auf „**Versenden**“. Der Meldestatus ändert sich anschließend auf „**Versendet**“.



[← Versenden](#) [✓ Speichern](#) [✗ Abbrechen](#)



Meldename	Meldestatus	Meldejahr
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Versendet	2026
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Versendet	2026

Bis zum **15.06.2026** haben Sie die Möglichkeit, auch nach Versand der Meldung die Daten zu korrigieren. Dafür nutzen Sie den Button „**Meldung korrigieren**“. Anschließend **versenden** Sie den Antrag **erneut**.

Meldename
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)
Meldung ansehen Meldung korrigieren 
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

Bei Rückfragen können Sie sich an unsere kostenfreie Hotline unter der Telefonnummer **0800 56 007 57** oder direkt an das Team des Pflegeausgleichfonds wenden. Sollten Sie uns aufgrund der aktuell sehr hohen Anzahl von Anrufen nicht erreichen, senden Sie uns einfach eine E-Mail - Wir rufen Sie zurück.

Ihr Team vom Pflegeausgleichfonds